

# Satzung

## **§ 1**

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Tisch-Tennis-Club Florstadt und hat seinen Sitz in 61197 Nieder-Florstadt.  
Er wurde am 5. Dezember 1980 gegründet und soll im Vereinregister beim Amtsgericht Friedberg eingetragen werden.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 2**

Zweck

1. Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck
  - a. Den Tischtennisport zu pflegen und dessen ideellen Charakter zu wahren,
  - b. Die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen zu wahren,
  - c. Die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
  - b. die Durchführung von Jugendfreizeiten
3. Der Verein ist Mitglied des
  - a. Landessportbund Hessen e.V.
  - b. Hessischen Tischtennis-Verband
  - c. Deutschen Tischtennis Bund

## **§ 3**

Gemeinnützigkeit

1. Der Tisch-Tennis-Club Florstadt mit Sitz in Nieder-Florstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabeordnung 1977 vom 16.03.1976 (§§51 – 68 AO 1977).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebene Zwecke Verwendung finden.

## **§ 4**

### Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
  - a. Ordentliche Mitglieder
  - b. Jugendliche Mitglieder bis zu 17 Jahren
  - c. Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter a) und c), bei der Wahl des Jugendwartes und Co-Jugendwartes auch die Mitglieder unter b), sofern sie mindestens 10 Jahre alt sind.

2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.  
Religiöse und politische Betätigung innerhalb des Vereins ist nicht erlaubt.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter bis zu 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. Durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
  - b. Durch Streichung aus dem Mitgliedschaftsverzeichnis, wenn ein Mitglied neun Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung dieser Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
  - c. Durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zu Stellungnahme zu geben.  
Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die Einrichtung des Vereins. Der Ausschließende hat das gesamte in seiner Verwahrung befindliche Vereinseigentum unverzüglich dem Vorstand zurückzugeben.

## **§5**

### Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind:
- a) Die Mitgliederversammlung
  - b) Der Vorstand

## §6

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres statt.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll enthalten:
  - a) den Bericht des Vorstandes
  - b) die Entlastung des Vorstandes (alle 2Jahre)
  - c) die Neuwahl des Vorstandes (alle 2Jahre)
  - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern
  - e) Anträge
  - f) Verschiedenes
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Verhandlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.  
Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in der Niederschrift aufzunehmen.
7. Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Ziffer 8, die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienen Mitglieder.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder.  
Außerordentliche Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

## **§7**

### Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem/der Damenwart/in
  - f) dem Jugendwart
  - g) dem Co-Jugendwart
  - h) dem Sportwart
  - i) dem Gerätewart
  - j) dem Organisationswart
  - k) dem IT-Beauftragten

Wählbar sind alle männlichen und weiblichen Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2. Der Vorstand beschließt über Verteilung einzelner Aufgaben
3. Vorstand im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches sind  
der 1. Vorsitzende,  
der 2. Vorsitzende und  
der Schatzmeister  
Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt gemeinsam in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbstständig ergänzen.

## **§ 8**

### Sonderausschüsse und Beirat

1. Der Vorstand kann zur Durchführung bestimmter Aufgaben Sonderausschüsse einsetzen. Sonderausschüsse haben grundsätzlich beratende Tätigkeit.
2. Der Vorstand kann aus verdienten Mitgliedern einen Beirat bilden, der ihn bei wichtigen Vereinsangelegenheiten berät.

## **§ 9**

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben folgende Rechte:
  - a. Benutzung aller Einrichtungen des Vereins
  - b. Wahlrecht und das Recht bei Versammlungen Anträge und Vorschläge zu unterbreiten, sowie Auskunft über Vereinsangelegenheiten zu verlangen.
  - c.
2. Pflichten der Mitglieder
  - a. Die Vereinssatzung, die Vorstandsbeschlüsse und die Versammlungsbeschlüsse zu beachten,
  - b. Die in der Satzung des Vereins niedergelegten Grundsätze zu fördern,
  - c. Die übernommenen Ämter gewissenhaft auszuführen,
  - d. Die mutwillige Beschädigung von Vereinseigentum und schuldhaften Verlust von Vereinseigentum zu ersetzen.

## **§ 10**

### Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.
2. Der Verein kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung eine Aufnahmegebühr erheben.
3. Bei Ableistung des Grundwehrdienst oder eines Zivildienstes ruht die Beitragspflicht.
4. Für mehrere Mitglieder einer Familie kann ein ermäßigter Familienbeitrag gewährt werden.
5. Bedürftigen Mitgliedern kann der Vorstand den Beitrag erlassen.
6. Mitglieder, die länger als sechs Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechts.
7. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als sechs Monate im Rückstand, so kann die fällige Beitragssumme nebst den entstandenen Kosten eingezogen werden.

## **§11**

### Ordnungen

Die Satzungen und Ordnungen der zuständigen Spitzenverbände /s. §2 Ziff. 3) sind für die Mitglieder des Vereins verbindlich.  
Sie sind nicht Bestandteil dieser Satzung

## **§12**

### Auflösungsbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung aller Verbindlichkeiten an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Turnens und des Sportes zu verwenden hat.

## **§13**

### Schlussbestimmung

Diese von der Mitgliederversammlung am 21 Juni 2012 beschlossene Satzung tritt am 22. Juni 2012 in Kraft und ersetzt die am 5. Dezember 1980 beschlossene Satzung.